

Bodendenkmal Bestimmbarkeit OVG NW Urteil vom 21.12.1995 10 A 4827/94, EzD 2.3.2 Nr. 2

Kann zwar einerseits festgestellt werden, daß sich im Boden eines bestimmten Grundstücks überhaupt denkmalwerte Sachen befinden, sind aber andererseits Lage und Ausdehnung des Bodendenkmals offen, steht also insbesondere nicht fest, ob das Bodendenkmal sich im gesamten Grundstück oder in welchen konkreten Teilen es sich sonst verbirgt, kann nicht das gesamte Grundstück als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden; vielmehr kommt allenfalls in Betracht, das Grundstück gemäß § 14 Abs. 1 DSchG NW zum Grabungsschutzgebiet zu erklären.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin eines etwa 1,2 ha großen Grundstücks, das mit den Gebäuden eines früheren landwirtschaftlichen Anwesens bebaut ist. Sie wendet sich gegen die Eintragung der im Boden des Grundstücks befindlichen Reste mittelalterlicher Vorgängerbauten der heutigen Hofanlage (unterirdisch) als Bodendenkmal in die Denkmalliste, die damit begründet wurde, bei Grabungen in den Jahren 1960 und 1961 seien neben den Fundamenten des 1911 abgebrochenen älteren Haupthauses weitere Besiedlungsspuren gefunden worden. Sie reichten bis ins 11. Jahrhundert. Im linksrheinischen Raum um (...) hätten bis ins Spätmittelalter drei Hofesgerichte bestanden, darunter das Hofesgericht zu (...). Nach dem archäologischen Befund und neueren archivalischen Forschungen werde die Ansicht vertreten, die Hofanlage sei erst in einer späteren Phase der mittelalterlichen Siedlungsperiode (10. bis 11. Jahrhundert) an ihrem heutigen Platz errichtet worden.

Die Klägerin widersprach der beabsichtigten Eintragung: Umfangreiche Grabungen Anfang der sechziger Jahre hätten nicht die erhofften Ergebnisse gebracht. Insbesondere könne nach den damaligen Grabungen das Vorhandensein von Resten mittelalterlicher Vorgängerbauten nicht als gesichert angesprochen werden.

Das Amt für Bodendenkmalpflege führte demgegenüber aus, es handele sich um eine mittelalterliche Hofanlage. Ihre besondere Bedeutung gründe in ihrer Rechtstellung. Diese Hofstellen seien mit Hofesgerichten besonders ausgestattet gewesen. Die Ausgrabungen von 1960/61 hätten erste Hinweise zur materiellen Hinterlassenschaft im Boden erbracht (wird weiter ausgeführt).

Am 25.6.1991 trug der Beklagte den Hof in die Denkmalliste ein. Durch Bescheid vom selben Tag teilte er der Klägerin die Eintragung mit. Sie erstreckt sich auf drei Flurstücke mit einer Größe von mehr als 2 ha.

Mit ihrer nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht: Die streitige Eintragung sei formell fehlerhaft zustande gekommen. Ihr

seien namentlich die Berichte über die bisherigen Grabungsergebnisse nicht vollständig offengelegt worden. Die angefochtene Eintragung stütze sich auch darauf, auf dem Hof habe in den vorausgegangenen Jahrhunderten das Hofesgericht zu (...) gestanden. Nur unter dieser Voraussetzung wäre es verständlich, dem Hof eine Bedeutung für die historische und siedlungsgeschichtliche Entwicklung am linken Niederrhein zuzuschreiben. In späteren Stellungnahmen habe das Amt für Bodendenkmalpflege klargestellt, auf dem Hof sei kein Material gefunden worden, das auf ein Vorhandensein des Hofesgerichtes an dieser Stelle schließen lasse. Damit sei der Grund für die Eintragung entfallen. Sie stütze sich nur noch auf bloße Vermutungen. Aus dem Mittelalter und der Karolingerzeit seien keine unterirdischen Gebäudereste gefunden worden. Die Kleinfunde (Keramikscherben) seien unbedeutend. Derartige geringfügige Besiedlungsspuren aus dem 11. Jahrhundert seien im Rheinland mehr als tausendfach vorhanden. Die Kleinfunde ließen nicht auf eine ständige Besiedlung schließen. Es handele sich um Hinterlassenschaften von Durchzüglern.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch das angegriffene Urteil im Kern mit der Begründung abgewiesen: In dem unter Schutz gestellten Boden seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler vorhanden. Eine absolute Gewißheit, die etwa durch umfangreiche Grabungen und entsprechendes Fundmaterial untermauert sei, sei nicht erforderlich. Die Grabungen auf dem Grundstück der Klägerin in den Jahren 1960 und 1961 ergäben gemeinsam mit wissenschaftlichen Publikationen und den Stellungnahmen des Amtes für Bodendenkmalpflege ein einheitliches Bild. Zwar werde nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, daß sich im Boden des Grundstücks Reste des Hofesgerichtes aus dem 9. Jahrhundert befänden. Es sei aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß sich im Boden des Grundstücks der Klägerin jedenfalls Reste der Siedlung aus dem 11. Jahrhundert befänden.

Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Die Eintragung des streitbefangenen Grundstücks als Bodendenkmal in die Denkmalliste ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In dem gesamten unter Schutz gestellten Boden sind nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler verborgen.

Bodendenkmäler sind nach § 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG NW bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Als Bodendenkmal sieht der Beklagte die unterirdischen Reste mittelalterlicher, bis in das 11. Jahrhundert zurückreichender Vorgängerbauten des heutigen Hofes an. Er hat

dagegen nicht zeitlich noch darüber hinaus greifend Reste von bis in die fränkische Zeit zurückreichender Vorgängerbauten, namentlich als Sitz des Hofesgerichtes, unter Schutz gestellt (wird ausgeführt).

Der Beklagte hat der Sache nach nicht allein jene Überreste baulicher Anlagen als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen, sondern die drei bezeichneten Flurstücke. Mit ihrer Erwähnung wird das Bodendenkmal nicht nur seiner Lage nach beschrieben; auf den gesamten Boden dieser Flurstücke sollen sich vielmehr die Gebote und Verbote beziehen, die an die Eintragung des Bodendenkmals in die Denkmalliste anknüpfen.

Dies allein macht die Eintragung allerdings nicht rechtswidrig. Die zuständige Denkmalbehörde ist vielmehr grundsätzlich befugt, zum Schutz von Bodendenkmälern Bodenflächen in die Denkmalliste einzutragen (vgl. OVG NW, U. v. 5.3.1994, 10 A 1748/86, BRS 54 Nr. 123).

Bodendenkmäler sind nicht nur die beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Mehrheiten von Sachen, die Anlaß für die Unterschutzstellung bieten. Bodendenkmal ist vielmehr auch der Boden, der diese Sachen umgibt und mit ihnen eine Einheit bildet. Das Denkmalschutzgesetz hat sich die archäologische Sichtweise zu eigen gemacht, den Boden mit den darin verborgenen Dokumenten als Ganzes zu begreifen. Auch der Zweck des Bodendenkmalschutzes gebietet, das Bodendenkmal in unlösbarem Zusammenhang mit dem Boden zu betrachten, in welchem es ruht. Nach § 1 Abs. 1 DSchG NW sind (Boden-)Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Dieses Gebot läßt sich weitgehend nur dann befolgen, wenn das Bodendenkmal im Boden verbleibt. Nur so behält das Bodendenkmal seine Einzigartigkeit, die durch seine konkrete Lage im Boden bedingt ist. Zugleich bleibt die Zuordnung mehrerer im Boden verborgener Sachen zueinander bestehen; sie ist für die wissenschaftliche Auswertung bedeutsam. Die Ausgrabung zerstört dagegen regelmäßig das Bodendenkmal.

Diese denkmalrechtlich anerkannte Einheit von Boden und Bodendenkmal darf aber nicht mißverstanden werden. Der Boden hat keinen Denkmalwert für sich. Er darf nicht aus seiner Funktion für ein konkretes Bodendenkmal gelöst und unter Schutz gestellt werden. Entscheidend bleibt der Wert, den der Boden zusammen mit dem eigentlichen Bodendenkmal als Informationsträger hat, etwa weil wissenschaftlich fundierte Aussagen über im Boden verborgene Sachen nur aufgrund ihrer Lage in einer bestimmten Bodenschicht oder aufgrund ihrer Lage zu anderen Sachen möglich sind. Danach kann ein Grundstück nicht als solches unter Bodendenkmalschutz gestellt werden, nur weil in ihm irgendwo irgendwelche Bodendenkmäler verborgen sind. Das Bodendenkmal muß jedenfalls seiner Art nach konkret bezeichnet werden können, beispielsweise als Gräberfeld einer bestimmten Kultur oder Epoche. Das schließt es aus, eine ganze Stadt oder Stadtteile flächendeckend unter Bodendenkmalschutz zu stellen, weil aufgrund der Siedlungsgeschichte überall Siedlungsspuren

unterschiedlichster Art und aus unterschiedlichsten Zeiten zu erwarten sind. Damit wäre der notwendige Funktionszusammenhang zwischen Boden und Bodendenkmal in die andere Richtung aufgelöst. Darum geht es hier allerdings nicht. Der Beklagte hat das Bodendenkmal konkret bezeichnet, nämlich als Reste mittelalterlicher Vorgängerbauten der Hofanlage ... Auch in einem solchen Fall kann aber nicht ohne weiteres das gesamte Grundstück, hier sogar mehrere Grundstücke, in dem oder in denen sich das eigentliche Bodendenkmal verbirgt, unter Schutz gestellt werden. Schutzgut ist das Bodendenkmal und der ihn umgebende Boden, wobei die Umgebung in diesem Sinne nicht schlicht bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze reicht, ungeachtet der Lage und Ausdehnung der Sachen, die Anlaß für die Unterschutzstellung boten. Das Grundstück kann nur dann insgesamt unter Schutz gestellt werden, wenn sich im Boden des gesamten Grundstücks ein Bodendenkmal verbirgt. Dies folgt nicht nur aus dem notwendigen Funktionszusammenhang von Boden und Bodendenkmal, sondern auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Eintragung des Bodendenkmals entzieht die davon betroffene Fläche der freien Nutzung des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten. Der streitige Eintragungsbescheid des Beklagten weist beispielsweise darauf hin, daß Bodeneingriffe künftig einer Genehmigung bedürfen. Zu den Bodeneingriffen rechnet er Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten, Tiefpflügen, Ausroden von Bäumen oder das Umwandeln von Grünflächen in Ackerland. Es verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein (größeres) Grundstück insgesamt als Bodendenkmal in die Denkmalliste einzutragen, wenn denkmalwerte Sachen nur in einem (kleineren) Teil des Grundstücks verborgen sind. Die Eintragung muß dann auf den hinreichend bestimmt zu bezeichnenden Teil beschränkt werden. Kann zwar einerseits festgestellt werden, daß sich im Boden eines bestimmten Grundstücks überhaupt denkmalwerte Sachen befinden, sind aber andererseits Lage und Ausdehnung des Bodendenkmals offen, steht also insbesondere nicht fest, ob das Bodendenkmal sich im gesamten Grundstück oder in welchen konkreten Teilen es sich sonst verbirgt, kommt allenfalls in Betracht, das Grundstück gemäß § 14 Abs. 1 DSchG NW zum Grabungsschutzgebiet zu erklären.

Der Beklagte hat die Reste der mittelalterlichen Vorgängerbauten der Hofanlage mit dem Grundstück der Klägerin und zwei angrenzenden Grundstücken als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Der Senat kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, daß sich zumindest im Boden des gesamten Grundstücks der Klägerin jene Reste mittelalterlicher Vorgängerbauten befinden (zu diesem Maßstab vgl. ebenfalls OVG NW, BRS 54 Nr. 123).

Wie dargelegt, bedeutet die Ausgrabung eines im Boden verborgenen Fundes regelmäßig die Zerstörung des Bodendenkmals. Zum Beweis seiner damit gleichzeitig vernichteten Existenz kann deshalb nicht die Sichtbarmachung des Bodendenkmals durch Ausgrabung verlangt werden. Es reicht aus, wenn aufgrund des Gewichts wissenschaftlich-sachverständiger Argumentation darauf verzichtet werden kann, den

greifbaren Beweis für das Bodendenkmal durch dessen Ausgrabung zu liefern. Eine solche wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung kann sich etwa auf Fundstücke, Bodenveränderungen oder Luftbilder stützen. Die notwendige an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein eines Bodendenkmals können daneben Vergleiche mit bereits erforschten Fällen oder Analogieschlüsse aus ihnen, abgesichert auch durch anerkannte Erfahrungssätze, begründen. (...)

Über Lage und Ausdehnung einer Hofanlage auf dem jetzigen Grundstück der Klägerin ist aber nichts Verlässliches festzustellen. Eine solche Hofanlage kann sich jedenfalls nicht über das gesamte heutige, über ein Hektar große Grundstück erstreckt haben. Dies ergibt sich sehr deutlich aus den ersten Grabungen im Dezember 1960 (wird ausgeführt).

Weitere Erkenntnisse über Lage und räumliche Ausdehnung einer mittelalterlichen Hofanlage liegen weder dem Beklagten noch dem Amt für Bodendenkmalpflege vor. Beide stützen sich vielmehr ausschließlich auf den Bericht, den (...) über seine Grabungen in den Jahren 1960 und 1961 gegeben hat.

Die bescheidenen Ergebnisse dieser Grabungen rechtfertigen nicht die Annahme, die Reste eines mittelalterlichen Vorgängerbaues des heutigen Hofes, die Anlaß für die Unterschützstellung boten, seien im gesamten unter Schutz gestellten Grundstück der Klägerin verborgen.

Bei dieser Sachlage schied eine Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aus. Es könnte nicht ohne erneute Grabungen auf dem Grundstück erstattet werden. Angesichts des bereits dargelegten Zweckes des Bodendenkmalschutzes kann es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein, solche Grabungen zu veranlassen. Vielmehr haben nunmehr zuvörderst die Denkmalbehörden zu entscheiden, ob sie weitere Grabungen für vereinbar mit den Zielen des Denkmalschutzes halten, ein Grabungsschutzgebiet ausweisen wollen oder sich beispielsweise mit den Möglichkeiten begnügen wollen, welche die üblichen Auflagen zu Baugenehmigungen im Interesse der Denkmalbehörden bieten.